

Der Staat als geschlechtsspezifisches Gewaltverhältnis. Intersektionale Perspektiven

Birgit Sauer

I. Einleitung. Was hat der Staat mit Geschlechtergewalt zu tun?

Angesichts der Weltlage sowie der andauernden und zunehmenden Formen von Gewalt in Kriegen wird es immer komplizierter und komplexer, über Gewalt wissenschaftlich-konzeptuell zu schreiben und zu reflektieren. Eine intersektionale Sicht auf die Gewalt des Staates hilft, so hoffe und schlage ich vor, auch globale Gewaltverhältnisse besser zu verstehen.

Der Staat ist seit der zweiten Welle der Frauenbewegungen Ziel von Kritik. Seit den 1970er Jahren haben feministische Wissenschaftlerinnen und Aktivistinnen im Globalen Norden darauf hingewiesen, dass der Staat weder neutral noch Ausdruck des Gemeinwohls, sondern vielmehr partikular, patriarchalisch und maskulinistisch ist. Insbesondere das physische Gewaltmonopol des Staates wurde als „Mythos“ entlarvt.¹ Dafür gibt es noch immer genügend Evidenz: Heute werden in Deutschland und Österreich mehr Frauen als Männer, meist von ihren (Ex-)Partnern ermordet. Laut Kriminalstatistik wurden die beiden Länder zwar insgesamt sicherer – aber offensichtlich nicht für Frauen.

In jüngster Zeit haben queere² und (post-)koloniale Studien³ die Cis-Heteronormativität und die Weißheit des modernen Staates kritisiert. Auch dies sind Strukturen von Geschlechtergewalt, wie Überfälle auf Trans*Personen, Angriffe auf verhüllte muslimische Frauen oder auf migrierte Sexarbeiter*innen zeigen.

1 *Rumpf*, Staatsgewalt, Nationalismus und Krieg. Ihre Bedeutung für das Geschlechterverhältnis, in: *Kreisky/Sauer* (Hrsg.), *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*, Frankfurt a. M. 1995, 223–254.

2 *Ludwig*, *Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Geschlecht und heteronormativer Hegemonie*. Frankfurt a. M. 2011; *Haberler et al.* (Hrsg.), *Queer zum Staat. Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft*, Berlin 2012.

3 *Goldberg*, *The Racial State*, Malden/Oxford 2002.

Zugleich wurde und wird der Staat jedoch von Frauen- und Anti-Gewalt-Bewegungen immer wieder aufgefordert, geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung zu beseitigen. Wir haben es also mit einer paradoxen Form der Staatsanrufung zu tun. Ergebnis dieser Paradoxie ist allerdings, dass sich in den vergangenen 40 Jahren die maskulinistische, heteronormative und weiße Struktur des Staates in den Ländern des Globalen Nordens veränderte. Freilich blieb dieser Staat bis heute eine multiple vergeschlechtlichte Gewaltstruktur, auch wenn er seine Institutionen an die sich historisch verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und Anforderungen anpasste. Gewalt, Marginalisierung, Ausgrenzung sowie Unterdrückung blieben bis heute Kennzeichen von Staatlichkeit – nicht zuletzt, weil die Gegenmaßnahmen oft nur unzureichend oder halbherzig implementiert und die Vielfältigkeit und Verwobenheit von Gewaltstrukturen nicht beachtet werden.

Mein Beitrag konzentriert sich auf die Paradoxie des modernen westlichen Staates als eine der prominentesten vergeschlechtlichten Gewaltstrukturen des hetero-patriarchalen und (post-)kolonialen Kapitalismus, der aber gleichzeitig eine zentrale Institution zur Transformation dieser intersektional vergeschlechtlichten Herrschaftsstrukturen ist. Um diese Ambivalenzen des Staates zu entwirren und das Prinzip des Regierens zu verstehen, nämlich die Ausübung von Herrschaft über Menschen durch die Institutionen des Staates, werde ich eine kritische feministisch-materialistische Theorieperspektive entwickeln.

Gewalt ist freilich nicht nur eine „Struktur“, nicht allein ein soziales Verhältnis oder eine Institution, sondern auch stets eine Handlung, eine Verletzungshandlung sowie eine Erfahrung der Verletzung oder Verwundung – die aber erst aus der Gewaltstruktur oder aus institutionalisierten Gewaltverhältnissen entstehen. Gewalt umfasst physische, verbale und psychische Angriffe, Vergewaltigung, sexualisierte Übergriffe wie sexuelle Belästigung, aber auch Abwertung, Nichtanerkennung wie cis-heteronormative Praktiken und gewalttätige Bilder sowie rassistische Angriffe. Daher ist ein intersektionales Gewaltkonzept, das vielfältige, miteinander verschränkte Herrschafts- und Gewaltstrukturen berücksichtigt, zum Verständnis von Gewalthandeln und Gewalterfahrungen wichtig. Dies will ich in meinem Beitrag entwickeln.

Ich argumentiere in folgenden Schritten: *Zunächst* werde ich ein feministisch-materialistisches Konzept moderner Staatlichkeit präsentieren, also einen *systematisch-theoretischen* Blick auf die multiple staatliche Gewaltstruktur werfen. Auf der Grundlage dieses feministischen Staatskon-

zepts beleuchte ich im *zweiten* Schritt den Staat als eine Institution intersektionaler geschlechtsspezifischer Gewalt in *historischer* Perspektive. *Drittens* resümiere ich, was diese Sicht für einen intersektionalen Gewaltbegriff impliziert und werde *abschließend* Perspektiven der Transformation einnehmen.

II. Ein feministisch-materialistisches Verständnis des Staates als intersektional vergeschlechtlichte Arena der Macht

Mein feministisch-materialistisches Staatsverständnis umfasst *fünf Aspekte*, die ich im Folgenden skizziere.

Erstens: Neomarxistische, materialistische Theorien nehmen den Staat nicht nur als bürokratischen Apparat, als juristische Einheit oder als liberal-demokratisches Institutionengefüge wahr. Vielmehr betonen sie den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang und die Verknüpfung einer bestimmten Staatsform mit entsprechenden sozialen und ökonomischen Konstellationen. Der Staat wird daher als soziales Verhältnis und als Schauplatz sozialer Kämpfe bzw. als soziales Feld mit widersprüchlichen ökonomischen, sozialen und kulturellen Differenzen und Ungleichheiten, aber auch Akteur*innen und soziale Kräfte konzeptualisiert. In den Worten des neomarxistischen Theoretikers Nicos Poulantzas⁴ ist der Staat die „materielle Verdichtung“ dieser gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse. „Verdichtung“ meint jene Prozesse, in denen durch soziale Auseinandersetzungen Ungleichheiten und Herrschaftsdifferenzen hervorgebracht und in rechtliche Normen und staatliche Institutionen gegossen werden, die die Interessen mächtiger sozialer Akteur*innen widerspiegeln. In ähnlicher Weise hat der italienische Philosoph und kommunistische Politiker Antonio Gramsci argumentiert, dass der Staat in ökonomischen und (zivil-)gesellschaftlichen Prozessen gründet.⁵

Zweitens: Der französische Philosoph Michel Foucault hob die „Gouvernementalisierung“ des modernen Staates aufgrund des Regierens durch

4 Poulantzas, Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie, Hamburg 1978, 119.

5 Gramsci, Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe. Band 1, Hamburg 1991, 101 ff.

Freiheit hervor.⁶ Foucault beschäftigte, wie auch Gramsci, die Frage, warum sich Menschen in der Moderne quasi ‚freiwillig‘ regieren lassen und sich unterwerfen. Foucault konzipierte daher den modernen Staat als Subjektivierungsprozess, um zu unterstreichen, dass soziale Positionen und politische Identitäten nicht einfach aufgezwungen werden, sondern dass sie von den Individuen stets angeeignet werden müssen. Der Staat, schreibt Foucault, kann sich nur konstituieren, wenn er von Menschen „beschworen, gewünscht, begehrt, gefürchtet, abgestoßen, geliebt, gehasst wird“.⁷ Auch Gramsci betont, dass der Staat nicht nur mit Zwang handelt, sondern auch mithilfe von Überzeugung und Bewusstseinsbildung, also der Durchsetzung hegemonialer Sichtweisen.⁸ Der Staat als „Gouvernementalität“ (Foucault) und „Hegemonie“ (Gramsci) verweist also auf Formen, wie die Bevölkerung der Moderne regierbar und subjektivierbar gemacht wird. Im Prozess der Gouvernentalisierung gibt der moderne Staat somit seine Fähigkeit, Menschen zu disziplinieren und zu unterdrücken, nicht gänzlich auf, doch er erhält vielfältige Formen und Institutionen der „Führung von Führungen“ in „vielfältigen sozialen Alltagspraktiken“ hinzu, so Gundula Ludwig.⁹ Herrschaft trotz bzw. durch Freiheit erfordert in kapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaften, so Foucault, die Selbstherrschaft des modernen bürgerlichen Subjekts im Sinne staatliche Normen. Diese Subjektwerdung reproduziert zugleich immer wieder den Staat, die Staatsmacht und seine Gewalt.

Drittens: Diese Form der modernen Subjektivierung ist ein Privileg des weißen Mannes. Menschen, die per se als unfrei wahrgenommen werden, als unfähig, sich selbst, ihre Körper und Emotionen zu regieren – beispielsweise Frauen und rassifizierte Menschen – werden durch moderne staatliche Macht weiterhin diszipliniert, unterdrückt oder misshandelt.

Viertens: Die feministische Perspektive entlarvte die Vorstellung vom Staat als einem fiktiven Vertrag zwischen Bürgern als bloße ideologische

6 Foucault, Die Gouvernentalität, in: Bröckling/Krasmann/Lemke (Hrsg.), Gouvernentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt a. M. 2000, 41–67.

7 Foucault, Geschichte der Gouvernentalität Bd. 1. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, Frankfurt a. M. 2004, 359.

8 Gramsci, Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe. Band 1, Hamburg 1991, 101 ff.

9 Ludwig, Zur Dekonstruktion von „Frauen“, „Männern“ und „dem Staat“. Foucaults Gouvernentalitätsvorlesungen als Beitrag zur Weiterentwicklung feministischer poststrukturalistischer Staatstheorie, *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 19/2 (2010), 39–50, 43.

Legitimation moderner Staatsmacht. Carole Patemans bahnbrechende Studie über Vertragstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts zeigte aufschlussreich, dass nur Männer den (fiktiven) Vertrag, aus dem der moderne Staat hervorging, schließen konnten.¹⁰ Aus diesem „brüderlichen Vertrag“ entstand ein Staat von Brüdern. Frauen waren keine Vertragspartner*innen und konnten daher keine „bürgerlichen Individuen“ werden.¹¹ Hinter dem Gesellschaftsvertrag, so Pateman, verbirgt sich vielmehr ein „sexueller Vertrag“, der die Unterwerfung von Frauen und ihren Ausschluss aus dem Gemeinwesen und dem Staat festschrieb.

Der US-amerikanische Theoretiker Charles Mills kritisierte den „racial contract“.¹² Im „rassialisierten Patriarchat“, so Mills,¹³ sind Schwarze Männer – ähnlich wie weiße Frauen – nur „Sub-Vertragsnehmer“, während Schwarzen Frauen selbst dieser Status verwehrt wird: Sie sind „noncontractors“, also völlig unterjocht bzw. entmenschlicht.¹⁴ Nur weißen Männern wird das volle Recht zugestanden, den Gesellschaftsvertrag zu schließen und am Staat teilzuhaben.

Fünftens: Während sich die materialistische neomarxistische Theorie hauptsächlich auf die Klassenbeziehungen konzentriert und Foucault Sexualität und Biopolitik betont, konzeptualisiert eine feministisch-intersektionale Perspektive den modernen Staat als eine Arena von Kämpfen, die durch Klassen-, Geschlechter- und Sexualitätsverhältnisse sowie rassialisierte, (post-)koloniale Konstellationen gekennzeichnet ist. Der Staat institutionalisiert also diese Vielzahl von Ungleichheitsverhältnissen.¹⁵

Das Problem der Gewalt, insbesondere der Geschlechtergewalt, wurde weder von neo-marxistischen Ansätzen noch von Foucault explizit theoretisiert. Dies leistete erst die feministische Theorie. Mit einer kritischen Perspektive will ich im Folgenden die Staatstheorie durch einen Blick auf die historische Herausbildung von Staatsgewalt ergänzen und die Verknotungen von vielfältigen Gewaltstrukturen aufzeigen.

10 Pateman, *The Sexual Contract*, Cambridge 1988.

11 Pateman, *The Sexual Contract*, Cambridge 1988, 96.

12 Mills, *The Racial Contract*, Ithaca/London 1997; Mills, *Intersecting Contracts*, in: Pateman/Mills, *Contract and Domination*, Cambridge 2007, 165–199.

13 Mills, *Intersecting Contracts*, in: Pateman/Mills, *Contract and Domination*, Cambridge 2007, 165–199, 169.

14 Mills, *Intersecting Contracts*, in: Pateman/Mills, *Contract and Domination*, Cambridge 2007, 165–199, 173.

15 Ludwig/Sauer (Hrsg.), *Das kälteste aller kalten Ungeheuer? Annäherungen an intersektionale Staatstheorie*, Frankfurt a.M. 2024.

III. Die historische Herausbildung des modernen westlichen Staates als intersektionale vergeschlechtlichte Gewaltstruktur

Die Kritik am *sexual* und *racial contract* stößt an ihre Grenzen, wenn sie die sozialen und ökonomischen Transformationen übersieht, die den modernen Staat seit dem 16. Jahrhundert erforderten: nämlich die Entwicklung des Kapitalismus, die ursprüngliche Akkumulation und die Teilung der produktiven und reproduktiven Arbeit.¹⁶ Geschlecht wurde zu einer politischen Kategorie im Rahmen einer neuen kapitalistischen „Bevölkerungsweise“, die Frauen mit Gewalt in die private Sphäre der Familie drängte, wie dies Ursula Beer nachzeichnete.¹⁷ Die entstehende kapitalistische Produktions- und Bevölkerungsweise benötigte das binäre Geschlechtersystem, um diese neue Form der Produktion zu garantieren, aber auch die Normalisierung von Heterosexualität zur geregelten Generativität. Als Frauen definierte Personen wurden – meist mit Gewalt – in die vermeintliche Privatsphäre und in ihre Geschlechterrolle gezwungen, ebenso wie Gewaltstrukturen gegen homosexuelle Menschen etabliert wurden. Femizide in der frühen Neuzeit spielten eine symbolische und disziplinierende Rolle und ermöglichten zugleich die kapitalistische ursprüngliche Akkumulation, wie Silvia Federici feststellte.¹⁸ In ähnlicher Weise exportierte der Kolonialismus die kapitalistische Gewalt der Akkumulation, den „racial capitalism“, in unterworfenen Weltregionen wie Afrika und die Plantagensklaverei in Amerika¹⁹ und damit freilich auch die kolonialen Geschlechter- und Sexualitätsregime.²⁰

Diese ökonomischen Entwicklungen erforderten eine neue Organisation des Regierens, nämlich den modernen Staat. Dieser organisiert Trennungen zwischen Staat, Markt und Haushaltsökonomie, zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten sowie zwischen Nationalstaaten. Diese Grenz-,Re-

16 Federici, Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation, Wien 2017.

17 Beer, Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt a. M. 1990.

18 Federici, Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation, Wien 2017.

19 Bhattacharyya, Was *racial capitalism* bedeutet – und was nicht, in: Ivanova/Thaa/Nachtwey (Hrsg.), Kapitalismus und Kapitalismuskritik, Frankfurt a. M., 219–253; Robinson, Black Marxism: The Making of the Black Radical Tradition, Chapel Hill 2020, 10 ff.

20 Lugones, Heterosexualism and the Colonial/Modern Gender System. Hypatia, 22/1, (2007), 186–209.

gime‘ sollten die grundlegenden Widersprüche kapitalistisch-heteropatriarchaler Gesellschaften bearbeiten, nämlich Generativität, Produktion und Reproduktion sowie Mehrwertausbeutung.

Seit der frühen Neuzeit etablierten sich dementsprechend sowohl die staatliche *violentia*, die Anwendung physischer Gewalt zur Durchsetzung staatlicher Ordnung, wie auch die staatliche *potestas* (staatliche Macht) als maskulin und weiß. *Erstens* waren die staatlichen Apparate, die das Monopol auf physische Gewalt intern (Polizei) und extern (Militär) durchsetzten, buchstäblich ‚bemannt‘. *Zweitens* entwickelte sich das staatliche Gewaltmonopol durch eine zweigeschlechtliche Struktur: Es stand nämlich in einer spannungsreichen Beziehung *sowohl* zur Gewalt von „Soldatenbanden“, wie Charles Tilly schreibt,²¹ *als auch* zu Haushalten. „Patrimoniale Autorität“ (und mithin Gewalt) beruhte, so Max Weber, auf der physischen Fähigkeit des männlichen Familienoberhaupts, seinen Haushalt vor Kriegerbanden und feudaler Despotie zu schützen.²²

Der moderne westliche Staat entstand also auf der Grundlage eines zerteilten Prinzips: einerseits bürokratische, polizeilich-militärische, also subjektlose Gewalt, und andererseits häuslich-patriarchalische, weiterhin personalisierte Gewalt. Diese Konstellation war widersprüchlich: Um sein Gewaltmonopol gegenüber den feudalen Herren und marodierenden Soldaten und damit die Illusion staatlicher Souveränität und Sicherheit durchzusetzen, übertrug der moderne Staat einen Teil seines Gewaltmonopols auf männliche Familienoberhäupter.²³ Er schuf damit Oligopole physischer Gewalt im familiarisierten Bereich, also Zonen, die er der personalisierten männlichen Verfügungsgewalt überließ, damit aber zwang er zugleich Frauen in bevormundende Beziehungen von Schutz, Abhängigkeit und Verletzungsoffenheit.

Auch *nicht-weiße Menschen* in Kolonien wurden exkludiert und von einer Klasse von Sklavenhalter*innen in kolonialen Oligopolen der Gewalt ausgebeutet. Maria Mies spricht daher von zeitgleichen Prozessen der

21 Tilly, War Making and State Making as Organized Crime, in: Evans/Rueschemeyer/Skocpol (Hrsg.), Bringing the State Back In, Cambridge 1985, 169–191.

22 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen 1980 (5. Auflage), 451.

23 Rumpf, Staatsgewalt, Nationalismus und Krieg. Ihre Bedeutung für das Geschlechterverhältnis, in: Kreisky/Sauer (Hrsg.), Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung, Frankfurt a. M., 1995, 223–254, 235.

„Hausfrausierung“ und „Kolonisierung“,²⁴ mit denen staatliche Klassifizierungsprozesse anhand willkürlicher Merkmale wie Geschlecht oder Hautfarbe korrespondierten.

Im sich herausbildenden Verfassungsstaat des 18. Jahrhunderts sollte die Herrschaft des Rechts den ‚Gewaltstaat‘ zähmen und den Schutz des Individuums gegenüber dem Staat und seinen Organen garantieren. Dennoch setzte dieser konstitutionelle Staat weiterhin die staatliche *violentia* in legitimierte Gewalt männlicher Familienmitglieder sowie in Gewalt gegen Nicht-Bürger*innen oder rassifizierte Menschen um. Die Herrschaft des Rechts blieb im staatlichen Kontinuum vergeschlechtlichter intersektionaler Gewalt: Auch der Rechtsstaat bot zunächst nur Sicherheit im öffentlichen Bereich eines abgegrenzten (westlichen) Staatsterritoriums.

Auch der Wohlfahrtsstaat ging im 19. Jahrhundert mit der weißen männlichen Arbeiterklasse einen Kompromiss auf Kosten von Frauen und rassifizierten Menschen in den Kolonien ein. Während die weiße Arbeiterklasse sukzessive vor Gewalt auf dem Arbeitsmarkt und vor Überausbeutung geschützt wurde, wurde staatliche Gewalt gegen kolonisierte Menschen durch rassentheoretische Ideen verschärft. Auch die geschlechtsspezifische Gewaltstruktur moderner westlicher Staatlichkeit wurde in den Institutionen der Wohlfahrtsstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts bewahrt. Als öffentliches Patriarchat entzog der Wohlfahrtsstaat den (ehelichen) männlichen Oligopolisten nur partiell ihre Verfügungsgewalt über Frauen.

Zusammengefasst möchte ich festhalten: Der bürokratische Staatsapparat, seine Praktiken und Normen wurden zu Mechanismen, durch die multiple Ungleichheitsstrukturen kapitalistisch-patriarchaler Gesellschaften überhaupt erst wahrnehmbar und damit sozial und politisch relevant wurden. Der Staat ist somit ein Modus, der einige Ungleichheitsstrukturen bedeutender und andere unbedeutender erscheinen lässt. Beispiele für diese strategische Intersektionalität des Staates sind die *Trennung* von Klassenungleichheit, Geschlecht und Kolonialität im bereits erwähnten wohlfahrtsstaatlichen Kompromiss seit dem 19. Jahrhundert. Diese staatlichen Trennungs- oder auch Verknüpfungsmodi bilden die Basis von klassistischen, vergeschlechtlichten, sexualisierten, ethnisierten und rassifizierten Gewaltregimen.

24 Mies, Subsistenzproduktion, Hausfrausierung, Kolonisierung, Feministische Studien, 9/10(6) (1983), 115–124.

IV. Die Notwendigkeit eines intersektionalen Gewaltbegriffs

Die *theoretisch-systematische* wie auch die *historische* Perspektive haben hoffentlich deutlich machen können, dass Gewalt in die Strukturen, Normen und Prozesse moderner westlicher Staatlichkeit eingelassen ist, dass der Staat ein multiples institutionalisiertes Gewaltverhältnis ist.²⁵ Institutionalisierung meint, dass spezifische Formen von Gewalt durch staatliche Maßnahmen und Normen wie Eigentums- und Ehegesetze, das Arbeitsrecht oder Einwanderungsbeschränkungen abgesichert sind.

Die systematische Verletzungsoffenheit qua Geschlecht als eine immanente Dimension des modernen Staates liegt in der Abspaltung des unsicheren privaten Bereichs der Familie oder auch im nur begrenzten sexuell-intimen körperlichen Selbstbestimmungsrecht von als Frauen definierten Personen begründet. Menschen sind qua Geschlecht durch staatliche Normen, aber auch durch verzerrende Geschlechterbilder verletzungsoffen positioniert. Bis in die 1990er Jahre hinein bildeten Ehegesetze, polizeiliche Maßnahmen und die Rechtsprechung eine Gelegenheitsstruktur für männliche Gewalt gegen Frauen, da diese Formen von Gewalt nicht als Officialdelikt anerkannt waren und daher weder geschlechtsbasierte Gewalt innerhalb des sozialen Nahraums noch sexualisierte intimisierte Gewalt strafrechtlich verfolgt wurden.

Auch heteronormative Gewalt blieb ebenso wie rassialisierte Gewalt externalisiert, war also jenseits der Grenzen des staatlich zu Regulierenden gedacht. Schwule und Lesben, migrierte oder rassifizierte Menschen zählten lange nicht als dem nationalstaatlichen Sicherheitsraum zugehörig. Dass sich diese multiplen Gewaltstrukturen verstärken können, wird an der besonderen Verletzungsoffenheit migrierter Frauen im Familiennachzug, an verhüllten muslimischen Frauen oder an Trans*Frauen in der Sexarbeit deutlich.

Institutionalisierte vergeschlechtlichte intersektionale Gewaltverhältnisse weisen historische Kontinuitäten auf: Sie wurzeln bis heute in wirtschaftlicher Unsicherheit und Ausbeutung durch rassialisierte geschlechtersegregierte Arbeitsmärkte, in der kapitalistischen Vernachlässigung von Sorgearbeit oder in den Benachteiligungen im System sozialer Sicherheit. Intersektionale Geschlechtergewalt umfasst darüber hinaus reproduktive Unsicherheit durch Abtreibungsbeschränkungen oder unsichere Verträge für

25 Sauer, Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff, Gender 2 (2011), 44–60.

Leihmütter. Schließlich wird staatliche Gewalt darin sichtbar, dass der Tod von Tausenden Geflüchteter im Mittelmeer – vielfach Männer – toleriert oder gar provoziert wird.

Auch der gouvernementalisierte Staat perpetuiert intersektionale Gewaltkonstellationen: Selbstregierung wurde historisch besonders in Bezug auf sexuelle Orientierung wichtig; dies schuf spezifische Formen von Gewalt gegen Homosexuelle, aber auch insbesondere männlicher Homosexueller gegen sich selbst, wie Foucault zeigte.²⁶ Rassistische Subjektivierung ist bis heute für weiße Bevölkerungsgruppen ein Weg, um Klassenkonflikte zu „lösen“, was sich aktuell in rechtsautoritären Wünschen zeigt – in der „rohen Bürgerlichkeit“, wie Wilhelm Heitmeyer diese Sehnsüchte nennt.²⁷

Zusammenfassend schließe ich, dass es theoretisch verkürzt und politisch falsch wäre, die Kritik an staatlicher Gewalt allein auf Geschlechteraspekte zu beschränken. Im Rahmen meines feministischen Staatsverständnisses lenkt ein geschlechtersensibles Konzept von Gewalt die Aufmerksamkeit auf die Vielfalt staatlich erzeugter und geschützter Bedrohungs- und Verwundbarkeitsformen – auf staatliche Gewaltverhältnisse, die mit geschlechtsspezifischen, rassialisierten, klassen- oder sexualitätsbezogenen Dominanz- und Ungleichheitspositionen interagieren.

V. Transformationsperspektiven

Sieht man den modernen Staat als Arena sozialer Auseinandersetzungen zwischen, wenn auch ungleichen, sozialen Kräften sowie als durch Prozesse der Subjektivierung konstituiert, eröffnet dies Möglichkeiten des Wandels, d.h. des Handelns im, mit und gegen den Staat.

Der stets unfertige Kompromiss, aus dem der moderne westliche Staat gleichsam immer wieder neu entsteht, birgt das Potenzial zur Transformation von Strukturen der Ungleichheit, Dominanz und Gewalt. Im Ringen um Kompromisse können beispielsweise Klassifikationen und Grenzen sowie staatliche Institutionalisierungen in Frage gestellt werden.

Historisch war es den Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegungen – trotz immer wiederkehrender Rückschläge – bereits seit dem 19. Jahrhundert gelungen, die Gewalt ausbeutender Arbeitsverhältnisse zu minimieren, freilich oft auf Kosten migrierter oder rassifizierter Menschen, oft genug

26 Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt a. M. 1983.

27 Heitmeyer, *Autoritäre Versuchungen. Signaturen der Bedrohung I*, Berlin 2018.

auch auf Kosten von Frauen, z.B. durch ihre Exklusion aus dem Erwerbsarbeitsmarkt und aus sozialer Sicherung. Auch koloniale Aufstände seit den bürgerlichen Revolutionen des 19. Jahrhunderts, Bürger*innenrechtsbewegungen z.B. in den USA oder migrantische Selbstorganisationen sensibilisierten für die Gewaltstrukturen moderner Staaten und leiteten Verbesserungen für diese Gruppen ein.

Das staatliche Terrain eröffnete auch Frauenbewegungen die Chance, in den staatlichen Kompromiss einbezogen zu werden, wenn auch immer nur in marginaler Weise. Nach Jahrzehnten der Mobilisierung von Frauenbewegungen gegen männliche Gewalt haben westliche Staaten schließlich seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre gleichsam revolutionäre rechtliche Regelungen geschaffen, durch die der Staat sein physisches Gewaltmonopol im sogenannten privaten oder intimen Bereich durchsetzt und diese Formen von Gewalt ahndet.

Ein feministisches Staatskonzept verdeutlicht jedoch, dass das Potenzial für solche Veränderungen begrenzt ist. Die Erfolge von Anti-Gewaltbewegungen müssen nämlich (auch) in der Transformation sozialer Verhältnisse und Kräfte verortet werden, beispielsweise in dem neoliberalen Erfordernis, Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt zu integrieren. Dies lässt private oder intimisierte Gewalt zunehmend als dysfunktional erscheinen, doch der neoliberale Druck und persistente zweigeschlechtlich-hierarchische Geschlechterbilder positionieren Frauen weiterhin als Verletzungsopfer. So stieg die Zahl der Femizide in dieser Phase des „progressiven Neoliberalismus“²⁸ an – ein Indiz für die anhaltende autoritäre und disziplinierende Rolle von Geschlechterverhältnissen und -vorstellungen in kapitalistischen und maskulinistischen Gesellschaften.

Zudem sind die Erfolge der feministischen Anti-Gewalt-Bewegungen häufig ambivalent: Der Diskurs über die Bestrafung von Gewalt im privaten Nahraum befeuerte z.B. ausschließende und stigmatisierende Diskussionen und Maßnahmen gegenüber angeblich besonders gewalttätigen Migrant*innen, vor allem muslimische Männer. Solch (post-)koloniale diskursive Gewaltkonstellationen entfalteten sich in all ihrer Komplexität nach den sexuellen Gewaltattacken gegen Frauen in der Silvesternacht 2015. Der unverzichtbare (staatliche) Schutz vor sexueller Gewalt wurde als Schutz

28 Fraser, *The End of Progressive Neoliberalism*. Dissent, Januar (2017) https://www.dissentmagazine.org/online_articles/progressive-neoliberalism-reactionary-populism-nancy-fraser/.

vor besonders gewalttätigen männlichen ‚Anderen‘ re-interpretiert.²⁹ Diese ‚Anderen‘ erhalten freilich keinen staatlichen Schutz, da sie angeblich den Staat und die Sicherheit der weißen Bevölkerung gefährden.

Während also das Verknüpfen oder Entkoppeln von multiplen Gewaltstrukturen zu Entsolidarisierung und Individualisierung führen kann, kann aber Intersektionalität auch Möglichkeiten für politische Mobilisierung gegen Gewalt eröffnen. Intersektionale staatliche Prozesse der Subjektivierung und Unterdrückung sind immer überdeterminiert und enthalten daher ermächtigende Potenziale, denn gerade die Schnittstellen von Gewaltstrukturen und ihre subjektiven Aneignungen schaffen Räume für gegenhegemoniales Handeln. Die heutigen krisenbedingten Entwicklungen eröffnen solche Kampfarenen: Rechte Väterrechtsgruppen, die anti-feministische Debatten befördern, werden von neuen Vätern herausgefordert, die die geschlechtsspezifische Aufteilung der Sorgearbeit aktiv transformieren wollen und die damit eine lange staatlich institutionalisierte Gewaltstruktur zum Erodieren bringen könnten. Jüngste Kämpfe gegen die kapitalistische Externalisierung der Sorgearbeit entstanden auch während der COVID-19-Pandemie. Die in der Pandemie deutlich werdende Krise der rassifizierten, geschlechtsspezifischen Aufteilung von Pflege- und Sorgearbeit, z.B. in Krankenhäusern sowie in der 24-Stunden-Pflege, schuf Ansatzpunkte dafür, dass diese Beschäftigten für bessere Arbeitsbedingungen und Arbeitsrechte in der Pflege organisiert kämpfen, um die care-bezogenen Gewaltstrukturen zu überwinden.

Globale Gewaltverhältnisse, die sich aktuell mit besonderer Deutlichkeit zeigen, sind ebenfalls Teil herrschaftsförmiger kapitalistischer, patriarchaler und (post-)kolonialer Staatsstrukturen. Der Abbau von Gewalt scheint allerdings im Kontext der derzeitigen Re-Organisation globaler Herrschaftsverhältnisse kaum Chancen zu haben. Dass globale Gewaltverhältnisse mit nationalstaatlichen Gewaltstrukturen verknüpft sind, hat mein Text hoffentlich deutlich gemacht. Eine intersektionale Gewaltperspektive kann Instrumentalisierungszusammenhänge in Debatten über und Maßnahmen gegen auch globale Gewalt zumindest aufzeigen und die historisch-institutionellen Hintergründe ausleuchten.

29 Dietze, Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Sylvesternacht, *Movements. Journal for critical migration and border regime studies* 2(1) (2016) <https://movements-journal.org/issues/03.rassismus/10.dietze--ethnosexismus.html>.